

Nutzung von Drohnen – Checkliste

Für die Nutzung von Drohnen bei der AUSTROFOMA 2023 sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Bis spätestens 24. September Übermittlung folgender Daten an austrofoma2023@lk-stmk.at

- Daten des Drohnenbetreibers
 - Firma
 - Name
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
- beabsichtigter Zeitraum der Drohnenutzung
- Modell der Drohne
- Gewicht der Drohne
- technische Klasse der Drohne
- Drohnenführerschein des Drohnenpiloten (wenn benötigt) in Kopie
- Versicherung des Drohnenbetreibers und allenfalls des Drohnenpiloten (lt. Luftfahrtgesetz)
- Registrierung des Drohnenbetreibers bei der Austro Control GmbH

Schad- und Klaglosvereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. der **Landwirtschaftskammer Steiermark Service GmbH** (Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, FN: 597761 k), vertreten durch DI Stefan Zwettler – in weiterer Folge nur noch „Service GmbH“ genannt –

sowie

2. (Vorname u. Nachname bzw. Firmenname u. FN, Adresse), vertreten durch, als Betreiber von Drohnen (Registrierungsnummer:) – in weiterer Folge nur noch „Drohnenbetreiber“ genannt –

wie folgt:

Die *Service GmbH* veranstaltet von 26. bis 28. September 2023 am Stuhleck in der Gemeinde Spital am Semmering die Forstfachmesse „AUSTROFOMA 2023“.

Der *Drohnenbetreiber* versichert, dass alle von ihm gemachten Angaben und übergebenen Dokumente wahr bzw. echt sind und er alle rechtlichen Voraussetzungen zum Betreiben der von ihm eingesetzten Drohnen erfüllt.

Der *Drohnenbetreiber* hat die *Service GmbH* gegenüber allfällig auftretenden Forderungen von Dritten, die als Folge des Betriebes von Drohnen mit/ohne Kamerafunktion und der Anfertigung von Fotos und Videos durch den *Drohnenbetreiber* und den Drohnenpiloten entstehen können, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der *Drohnenbetreiber* hat sicherzustellen, dass der Drohnenpilot über einen ausreichenden Kompetenznachweis für das Steuern der jeweiligen mit der Registrierungsnummer des *Drohnenbetreibers* versehenen Drohnen – in weiterer Folge nur noch „Betreiber-Drohnen“ genannt – verfügt und bei jedem Einsatz dieser Drohnen sämtliche für den Betrieb von Drohnen relevanten europäischen und nationalen Rechtsvorschriften einhält. Der *Drohnenbetreiber* hat sicherzustellen, dass der Drohnenpilot die Betreiber-Drohnen nur dann zum Einsatz bringt, wenn keine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum besteht.

Der Drohnenbetreiber hat alle europäischen und nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie sicherzustellen, dass auch der Drohnenpilot diese Vorschriften beim Steuern der Betreiber-Drohnen einhält.

Der *Drohnenbetreiber* hat sicherzustellen, dass der Drohnenpilot nur jene Grundstücke überfliegt, deren Eigentümer:innen eine diesbezügliche Einverständniserklärung abgegeben haben. Diese Grundstücke sind auf dem beiliegenden Lageplan abgebildet, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt.

Der *Drohnenbetreiber* hat sicherzustellen, dass der Drohnenpilot mit den Betreiber-Drohnen keinesfalls Menschen überfliegt.

Der *Drohnenbetreiber* hat sicherzustellen, dass der Drohnenpilot mit den Betreiber-Drohnen Wege und Straßen nur überfliegt, um von einer Seite des Weges oder der Straße auf die andere zu gelangen.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Anfragen behält sich die *Service GmbH* vor, die Zulassung der Drohnenutzung an bestimmte Tage oder Zeiten zu binden.

Anhang:

Lageplan Grundstücke

Ort, Datum

.....

(für die Service GmbH)

Ort, Datum

.....

(Drohnenbetreiber)